

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses im Zusammenhang mit dem Veröffentlichlichen von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung des Gemeinderats gefasst worden sind

Die **Kleine Anfrage 2263** vom 9. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner können Sitzungen des Gemeinderats laut § 40 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nicht öffentlich stattfinden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind laut § 40 Abs. 2 ThürKO öffentlich bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Darf oder muss im Zusammenhang mit dem Veröffentlichlichen von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, auch das Abstimmungsergebnis aus der nicht öffentlichen Sitzung öffentlich bekannt gemacht werden? Wie wird diese Auffassung begründet?
2. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn das Abstimmungsergebnis von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung rechtswidrig öffentlich bekannt gemacht wird? Wie wird diese Auffassung begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

§ 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) regelt zur Veröffentlichung von Beschlüssen Folgendes: Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

Gemäß § 112 ThürKO gilt § 40 für den Geschäftsgang des Kreistags entsprechend. Die Bestimmungen enthalten weder eine Pflicht zur Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen noch ein entsprechendes Verbot. Auch für die Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen nach § 21 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ThürKO und § 3 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) ist weder eine Pflicht zur noch ein Verbot der Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen geregelt. Es bleibt daher dem Gemeinderat bzw. dem Kreistag die Entscheidung überlassen, ob auf der Grundlage des Selbstverwaltungsrechts Abstimmungs-

ergebnisse veröffentlicht werden. Die Vorgaben des Datenschutzes und der Schutz von Persönlichkeitsrechten sind zu beachten.

Zu 2.:

Ob und gegebenenfalls welche Rechtsfolgen eintreten, wenn das Abstimmungsergebnis eines in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses rechtswidrig öffentlich bekannt gemacht wird, ist nach den im konkreten Einzelfall vorliegenden Umständen zu bewerten. Die Bewertung obliegt je nach den gegebenen Umständen den Gemeindeorganen, der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde oder den Gerichten.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär